GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

PRESSEMITTEILUNG Nr. 29/25
Luxemburg, den 6. März 2025

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-149/23 | Kommission / Deutschland, C-150/23 | Kommission / Luxemburg, C-152/23 | Kommission / Tschechische Republik, C-154/23 | Kommission / Estland und C-155/23 | Kommission / Ungarn (Whistleblower-Richtlinie)

Vertragsverletzung: Fünf Mitgliedstaaten werden wegen Nichtumsetzung der „Whistleblower"-Richtlinie zu finanziellen Sanktionen verurteilt

Sie müssen jeweils einen Pauschalbetrag an die Kommission zahlen, und Estland muss, falls es die Richtlinie noch immer nicht umgesetzt hat, außerdem ein tägliches Zwangsgeld zahlen

Im Rahmen mehrerer gesonderter Klagen[1] hat die Kommission beantragt, festzustellen, dass Deutschland, Luxemburg, die Tschechische Republik, Estland und Ungarn dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der „Whistleblower"-Richtlinie[2] verstoßen haben, dass sie die Vorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt haben[3]. Außerdem hat die Kommission beantragt, gegen jeden dieser Mitgliedstaaten finanzielle Sanktionen in Form von Pauschalbeträgen zu verhängen. Was Estland betrifft, hat die Kommission für den Fall, dass seine Vertragsverletzung – die zu dem Zeitpunkt, zu dem beim Gerichtshof die Klage gegen diesen Mitgliedstaat erhoben wurde, noch bestand – zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils noch andauert, beantragt, gegen Estland ein Zwangsgeld zu verhängen.

Der Gerichtshof weist auf die Bedeutung hin, die der Umsetzung dieser Richtlinie angesichts des hohen Schutzniveaus zukommt, das sie Hinweisgebern gewährt, die einen Verstoß gegen das Unionsrecht melden, und gibt den Klagen der Kommission statt, indem er das Vorbringen der betroffenen Mitgliedstaaten zurückweist und diese zu den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten finanziellen Sanktionen **verurteilt**.

Mitgliedstaat	Vom Gerichtshof festgelegte Sanktion
Deutschland	34 000 000 Euro (Pauschalbetrag)
Luxemburg	375 000 Euro (Pauschalbetrag)
Tschechische Republik	2 300 000 Euro (Pauschalbetrag)
Estland	500 000 Euro (Pauschalbetrag) und ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 1 500 Euro[4]
Ungarn	1 750 000 Euro (Pauschalbetrag)

HINWEIS: Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die

Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den relevanten Zeitraum und stützt sich auf die Verfahrensakten.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassungen der Urteile (C-149/23, C-150/23, C-152/23, C-154/23 et C-155/23) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ✆+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind abrufbar über „Europe by Satellite“ ✆+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Die Kommission hat gegen insgesamt sechs Mitgliedstaaten Klagen erhoben, wobei das Urteil gegen Polen am 25. April 2024 ergangen ist (Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Kommission/Polen [Whistleblower-Richtlinie], C-147/23).

[2] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblower-Richtlinie).

[3] Gemäß Art. 26 dieser Richtlinie waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, die für die Anwendung der Richtlinie erforderlichen Vorschriften bis spätestens 17. Dezember 2021 zu erlassen.

[4] Für den Fall, dass die Vertragsverletzung zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils noch andauert, ab diesem Zeitpunkt und bis dieser Mitgliedstaat die Vertragsverletzung beendet hat.